



# Nachprüfung der Umsetzung von wesentlichen Empfehlungen: Aufsicht über die AHV und die Familienzulagen Landwirtschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen

---

EFK-25601

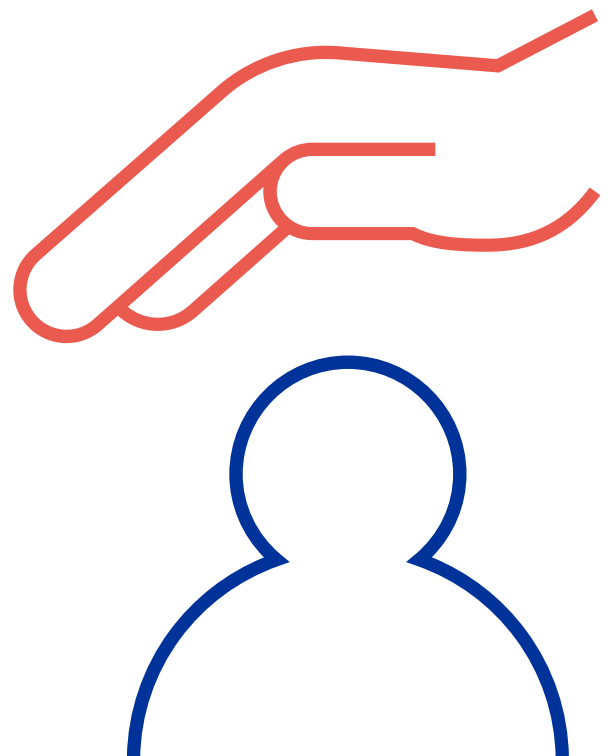
---

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

---

13.10.2025

---



# DOKUMENTINFORMATION

---

---

## BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE  
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE  
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)  
Monbijoustrasse 45  
3003 Bern  
Schweiz

---

## BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE  
NUMERO DI ORDINAZIONE  
ORDERING NUMBER

318.25601

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS  
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI  
ADDITIONAL INFORMATION

[www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)  
[info@efk.admin.ch](mailto:info@efk.admin.ch)  
+ 41 58 463 11 11

---

## ABDRUCK

REPRODUCTION  
RIPRODUZIONE  
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)  
Autorisée (merci de mentionner la source)  
Autorizzata (indicare la fonte)  
Authorized (please mention source)

---

## PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.  
Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>5</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>6</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>9</b>
1.1 Ausgangslage.....	9
1.2 Prüfungsziel und-fragen.....	9
1.3 Prüfungsumfang und-grundsätze.....	9
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung.....	10
1.5 Schlussbesprechung.....	10
<b>2 Resultate der Nachprüfung</b> .....	<b>11</b>
2.1 Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine Reorganisation der Zentralen Ausgleichsstelle.....	11
2.2 Eine Risikoanalyse für die Aufsicht der Finanzen und Zentralregister fehlt.....	12
2.3 Aspekte der Prüfungsstandards wurden in die Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen übernommen.....	14
2.4 Die Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen wurden angepasst.....	15
Anhang 1 – Rechtsgrundlagen und parlamentarische Vorstösse.....	16
Anhang 2 – Abkürzungen.....	17
Anhang 3 – Glossar.....	18
Anhang 4 – Zusammenstellung der Empfehlungen und Stellungnahmen aus Bericht EFK-14260 und EFK-18433.....	19

# Nachprüfung der Umsetzung von wesentlichen Empfehlungen: Aufsicht über die AHV und die Familienzulagen Landwirtschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen

---

## DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist verantwortlich für die Koordination, Aufsicht und Weiterentwicklung der Sozialversicherungen. Es ist hauptverantwortlich für die Aufsicht über die Durchführungsorgane der 1. Säule. Mit der 2015 erfolgten Prüfung der fachlichen und finanziellen Aufsicht über die AHV<sup>1</sup> sowie der 2018 durchgeführten Prüfung der Familienzulagen in der Landwirtschaft formulierte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Empfehlungen an das BSV. Diese zielten darauf ab, die Aufsichtstätigkeit des BSV zu verbessern. Die EFK prüfte bereits in den Jahren 2020 und 2021 die Umsetzung dieser Empfehlungen und kam damals zum Schluss, dass vier Empfehlungen immer noch nicht umgesetzt worden waren. Die vorliegende Prüfung zeigt auf, ob diese unterdessen umgesetzt wurden. Die Nachprüfung ergab, dass das BSV die Empfehlung zur Subventionsprüfung der Familienzulagen in der Landwirtschaft umgesetzt hat. Bei der fachlichen und finanziellen Aufsicht über die AHV bleibt hingegen eine Empfehlung offen. Hier wird die Erstellung eines Aufsichtskonzepts und eine Gesamtrisikoaanalyse verlangt.

### Die Risikoanalyse und das Aufsichtskonzept für die AHV weisen Lücken auf

Die EFK hatte in ihrem Bericht aus 2015 empfohlen, Teile der Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) mit der compenswiss in einer Organisationseinheit zusammenzuführen. Nachdem die EFK 2021 festhielt, dass das BSV diese Empfehlung noch nicht umgesetzt hatte, wurden dazu parlamentarische Vorstösse eingereicht. Der Bundesrat veröffentlichte zu ihrer Beantwortung im Juni 2025 einen Bericht. In diesem kommt er zum Schluss, dass er nach der Beurteilung unterschiedlicher Varianten der Reorganisation der ZAS keinen eindeutigen Handlungsbedarf sieht. Die Empfehlung, die ZAS und die compenswiss zusammenzuführen, ist folglich nicht umgesetzt und wird nun von der EFK geschlossen.

Des Weiteren hatte die EFK eine Gesamtrisikoaanalyse empfohlen, die die ganze AHV abdeckt. Das BSV führte eine Risikoerhebung für die Aufsicht über die Ausgleichskassen durch. Jedoch ist es unklar, wie das BSV die Abteilung Finanzen und Zentralregister der ZAS beaufsichtigt. Deshalb bleibt diese Empfehlung weiterhin offen. Die Empfehlung der EFK, Aspekte des Schweizerischen Prüfungsstandards in die «Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen» (WRAK) einzupflegen, wurde umgesetzt.

### Es wurde eine Risikoanalyse für die Subventionsprüfung der Familienzulagen in der Landwirtschaft erstellt

2024 wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft 82 Millionen Franken Familienzulagen ausbezahlt, wozu der Bund 39 Millionen Franken beisteuerte. Die EFK führte 2018 eine Subventionsprüfung durch und adressierte drei Empfehlungen an das BSV. Zwei dieser Empfehlungen wurden zwischenzeitlich geschlossen, die Umsetzung der letzten offenen Empfehlung wurde überprüft:

Die Empfehlung der EFK, für die Aufsichtstätigkeit im Bereich Familienzulagen Landwirtschaft eine Risikoanalyse zu erstellen, wurde umgesetzt.

---

<sup>1</sup> Präzise Angaben zu den in diesem Absatz erwähnten Prüfungen der EFK sind im Kapitel 1.1. enthalten.

## AUDIT

# Audit de suivi de la mise en œuvre des recommandations essentielles : surveillance de l'AVS et des allocations familiales dans l'agriculture

Office fédéral des assurances sociales

---

## L'ESSENTIEL EN BREF

L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) est responsable de la coordination, de la surveillance et du développement des assurances sociales. Aussi la surveillance des organes d'exécution du 1<sup>er</sup> pilier relève-t-elle de sa compétence. Lors d'un premier audit réalisé en 2015 sur la surveillance technique et financière de l'AVS<sup>2</sup>, puis d'un second consacré en 2018 aux allocations familiales dans l'agriculture, le Contrôle fédéral des finances (CDF) avait adressé à l'OFAS des recommandations visant à améliorer son activité de surveillance. En 2020 et en 2021, le CDF avait déjà examiné la mise en œuvre de ces recommandations et conclu que quatre d'entre elles n'avaient toujours pas été appliquées. Le présent audit de suivi vise à montrer si c'est le cas entre-temps. Il en ressort que l'OFAS a mis en œuvre la recommandation sur le contrôle des allocations familiales versées dans l'agriculture. Une recommandation concernant la surveillance technique et financière de l'AVS n'a toujours pas été mise en application : elle préconise l'élaboration d'un modèle de surveillance et une analyse globale des risques.

### Lacunes dans l'analyse des risques et dans le modèle de surveillance de l'AVS

Dans son rapport de 2015, le CDF avait recommandé de procéder au regroupement de certains services de la Centrale de compensation (CdC) avec compenswiss au sein d'une nouvelle unité organisationnelle. Quand il est apparu, lors de l'audit de suivi de 2021, que l'OFAS n'avait rien entrepris dans ce sens, des interventions parlementaires ont été déposées à ce sujet. Pour y répondre, le Conseil fédéral a publié en juin 2025 un rapport où il conclut, après avoir examiné les différentes variantes possibles, qu'une telle réorganisation de la CdC n'est pas indiquée actuellement. La recommandation de fusionner la CdC et compenswiss ne sera donc pas appliquée et le CDF l'a par conséquent classée.

Le CDF avait par ailleurs recommandé d'effectuer une analyse globale des risques dans le domaine de la surveillance de l'AVS. L'OFAS a certes procédé à une évaluation des risques inhérents à la surveillance des caisses de compensation. Cependant, on ignore toujours comment l'OFAS surveille la division Finances et Registres centraux de la CdC. La recommandation reste dès lors ouverte.

En revanche, la recommandation du CDF de reprendre certains éléments des normes d'audit suisses dans les « Directives sur la révision des caisses de compensation AVS » (DRCC) a été appliquée.

### Allocations familiales dans l'agriculture : analyse des risques relative à la surveillance des contributions fédérales versées

En 2024, les allocations familiales versées en vertu de la loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture se sont montées à 82 millions de francs, dont 39 millions versés par la Confédération. Le CDF avait mené en 2018 un audit des subventions dans ce domaine et adressé trois recommandations à l'OFAS. Deux d'entre elles ayant été mises en œuvre entre-temps, seule l'application de la troisième a été examinée.

La recommandation du CDF préconisant la réalisation d'une analyse des risques relative à l'activité de surveillance de l'OFAS dans le domaine des allocations familiales dans l'agriculture a été mise en œuvre.

---

<sup>2</sup> Des informations détaillées sur les audits du CDF mentionnés dans le présent paragraphe figurent au chapitre 1.1.

## VERIFICA

# Verifica successiva concernente l'attuazione di importanti raccomandazioni: vigilanza sull'AVS e assegni familiari nell'agricoltura

Ufficio federale delle assicurazioni sociali

---

## L'ESSENZIALE IN BREVE

L'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) è responsabile del coordinamento, della vigilanza e dello sviluppo delle assicurazioni sociali ed è il principale responsabile per la vigilanza sugli organi d'esecuzione del primo pilastro. Con la verifica avvenuta nel 2015 concernente la vigilanza materiale e finanziaria sull'AVS<sup>3</sup> e la verifica condotta nel 2018 relativa agli assegni familiari nell'agricoltura, il Controllo federale delle finanze (CDF) ha formulato raccomandazioni all'attenzione dell'UFAS volte a migliorare l'attività di vigilanza dell'Ufficio. Il CDF ha già esaminato l'attuazione di queste raccomandazioni nel 2020 e nel 2021 e ha constatato che quattro raccomandazioni non erano ancora state attuate. La presente verifica ha l'obiettivo di valutare se, nel frattempo, tali raccomandazioni sono state attuate. La verifica successiva ha dimostrato che l'UFAS ha attuato la raccomandazione sulla verifica dei sussidi degli assegni familiari nell'agricoltura. Tuttavia, una raccomandazione sulla vigilanza materiale e finanziaria sull'AVS, che auspicava la creazione di un piano di vigilanza e un'analisi globale dei rischi, rimane in sospeso.

### L'analisi dei rischi e il piano di vigilanza sull'AVS presentano lacune

Nel rapporto del 2015, il CDF ha raccomandato di fondere all'interno di un'unica organizzazione parti dell'Ufficio centrale di compensazione (UCC) e l'istituto compenswiss. Dopo che nel 2021 il CDF ha constatato che l'UFAS non aveva ancora attuato questa raccomandazione, sono stati presentati diversi interventi parlamentari al riguardo, in risposta ai quali, a giugno del 2025, il Consiglio federale ha pubblicato un rapporto. In esso, dopo aver valutato varie opzioni per la riorganizzazione dell'UCC, l'Esecutivo è giunto alla conclusione che non v'è alcuna necessità di intervento. La raccomandazione di fondere UCC e compenswiss non è stata quindi attuata ed è stata archiviata dal CDF.

Inoltre, il CDF ha raccomandato un'analisi globale dei rischi che copra l'intera AVS. L'UFAS ha condotto un'indagine sui rischi per la vigilanza delle casse di compensazione. Tuttavia, non è chiaro in che modo l'UFAS controlli il dipartimento Finanze e Registri centrali dell'UCC. Pertanto, questa raccomandazione rimane in sospeso.

La raccomandazione del CDF di integrare alcuni aspetti dello standard svizzero di verifica nelle istruzioni per la revisione delle casse di compensazione AVS è stata attuata.

### È stata redatta un'analisi dei rischi per la verifica dei sussidi degli assegni familiari nell'agricoltura

Nel 2024, ai sensi della legge del 24 marzo 2006 sugli assegni familiari (LAFam; RS 836.2), sono stati versati 82 milioni di franchi in assegni familiari al settore dell'agricoltura, a cui la Confederazione ha contribuito con 39 milioni di franchi. Nel 2018 il CDF ha effettuato una verifica dei sussidi e ha formulato tre raccomandazioni all'attenzione dell'UFAS, due delle quali nel frattempo sono state archiviate, mentre l'attuazione della terza ancora in sospeso è stata sottoposta a verifica.

La raccomandazione del CDF relativa alla redazione di un'analisi dei rischi per l'attività di vigilanza nel settore degli assegni familiari nell'agricoltura è stata attuata.

---

<sup>3</sup> Dati precisi sulle verifiche del CDF menzionate in questo paragrafo sono disponibili nel capitolo 1.1.

## AUDIT

# Follow-up audit on the implementation of key recommendations: supervision of old-age and survivors' insurance and agriculture family allowances

Federal Social Insurance Office

---

## KEY FACTS

The Federal Social Insurance Office (FSIO) is responsible for the coordination, supervision and development of the social security systems. It is primarily responsible for supervision of the implementing bodies of the 1st pillar. When the audit of the technical and financial supervision of old-age and survivors' insurance (AHV) was carried out in 2015<sup>4</sup> and the audit on agriculture family allowances was carried out in 2018, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) proposed some recommendations to the FSIO. The aim was to improve the FSIO's supervision. The SFAO had already audited the implementation of these recommendations in 2020 and 2021, and at that point had come to the conclusion that four recommendations had still not been implemented. This audit aimed to show whether they had since been implemented. The follow-up audit revealed that the FSIO had implemented the recommendation on the subsidy audit of agriculture family allowances. However, the recommendation on technical and financial supervision of AHV remained open. This requires the creation of a supervision strategy and a total risk analysis.

### The risk analysis and supervision strategy for AHV are incomplete

In its 2015 report, the SFAO recommended combining parts of the Central Compensation Office (CCO) with compensswiss in a single organisational unit. When the SFAO ascertained in 2021 that the FSIO had not yet implemented this recommendation, parliamentary procedural requests were submitted on this matter. The Federal Council published its response in a report in June 2025. It came to the conclusion in the report that, after assessing various options for reorganising the CCO, it did not see any clear need for action. The recommendation to merge the CCO and compensswiss was thus not implemented, and will now be closed by the SFAO.

Additionally, the SFAO had recommended a total risk analysis, covering the entire AHV. The FSIO carried out a risk assessment on the supervision of compensation funds. However, it is not clear how the FSIO supervises the Finances and Central Registers division of the CCO. Therefore, this recommendation is still open.

The SFAO's recommendation to add aspects of the Swiss auditing standards to the directives for auditing the AHV compensation funds has been implemented.

### A risk analysis for the subsidy audit of agriculture family allowances has been prepared

In 2024, CHF 82 million was paid out under the Federal Act on Family Allowances for Agricultural Workers, to which the federal government contributed CHF 39 million. The SFAO carried out a subsidy audit in 2018 and made three recommendations to the FSIO. Two of these recommendations have since been closed; the implementation of the final open recommendation was audited.

The SFAO's recommendation to prepare a risk analysis for supervision in the area of agriculture family allowances has been implemented.

---

<sup>4</sup> Precise details on the SFAO audits mentioned in this paragraph can be found in section 1.1.



## GENERELLE STELLUNGNAHME DES BSV

---

In den Rechtsgrundlagen sind zwar betreffend der zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 71 AHVG (deren Funktionen von der Abteilung FZR der Verwaltungseinheit ZAS wahrgenommen werden) weder Aufsichtsaufgaben noch Aufsichtskompetenzen für eine Revisionsstelle und für das BSV vorgesehen. Deshalb hat das BSV auch seit Bestehen der AHV keine expliziten Aufsichtstätigkeiten bei dieser Einheit vorgenommen. Das BSV ist jedoch bereit, die Situation zusammen mit der EFV zu analysieren und notwendige Anpassungen der Rechtsgrundlagen in die Wege zu leiten.

Das BSV ist auch bereit, ein Aufsichtskonzept zu erstellen.

Das BSV nimmt daher die Empfehlung an.

# 1 AUFTRAG UND VORGEHEN

---

## 1.1 Ausgangslage

Im 2015 und 2018 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die folgenden zwei Prüfungen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) durchgeführt:

- «Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV» (PA 14260)<sup>5</sup>
- «Subventionsprüfung Familienzulagen in der Landwirtschaft» (PA 18433)<sup>6</sup>

Im Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV hat die EFK fünf Empfehlungen an das BSV adressiert. Das BSV beabsichtigte daraufhin, die Empfehlungen im Rahmen der Vorlage «Modernisierung der Aufsicht»<sup>7</sup> zu berücksichtigen und die Aufsichtsstrukturen in der 1. Säule einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Schlussendlich sind die Empfehlungen aber in der Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule) aufgeführt und abgelehnt worden.

Im 2020 führte die EFK eine Nachprüfung<sup>8</sup> einer offenen Empfehlung durch. Im Weiteren hat die EFK im 2021 im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) eine Neu Beurteilung der Empfehlungen<sup>9</sup> vorgenommen. Sie stellte fest, dass wesentliche Teile ihrer Empfehlungen in der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule nicht aufgenommen worden sind. Zwei der fünf Empfehlungen wurden zwischenzeitlich geschlossen. Die EFK hat nun die Nachprüfung der Umsetzung der offenen drei Empfehlungen durchgeführt.

Die EFK adressierte zudem in ihrem Bericht über die Subventionsprüfung der Familienzulagen in der Landwirtschaft drei Empfehlungen an das BSV. Zwei dieser Empfehlungen wurden zwischenzeitlich geschlossen. Die EFK hat die Umsetzung der letzten offenen Empfehlung geprüft.

Die Prüfung erfolgte aufgrund von Umsetzungsmeldungen des BSV.

## 1.2 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der Prüfung ist es, zu beurteilen, ob die von BSV als umgesetzt gemeldeten Empfehlungen zielführend umgesetzt wurden.

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Senem Paganini vom 16. Juni bis 10. Juli 2025 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Daniel Aeby. Es wurden Interviews mit den beim BSV für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlichen Personen geführt und Dokumente geprüft. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

---

<sup>5</sup> PA 14260 Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV. Alle in den Fussnoten referenzierten Prüfberichte sind auf der Website der EFK verfügbar ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

<sup>6</sup> 18433 Subventionsprüfung Familienzulagen in der Landwirtschaft.

<sup>7</sup> Die Aufsicht über die AHV, die EL, die EO und die Familienzulagen in der Landwirtschaft wurde modernisiert. Die Änderung des AHVG und die entsprechenden Verordnungsanpassungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

<sup>8</sup> PA 20531 Ergebnisse der Abklärung zur Umsetzung einer offenen Empfehlung der EFK im Rahmen der Vorlage «Modernisierung der Aufsicht» (Änderung AHVG).

<sup>9</sup> PA 21601 Nachprüfung der fachlichen und finanziellen Aufsicht über die AHV.

## 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK vom BSV umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 5. September 2025 statt. Teilgenommen haben seitens BSV: Die Direktorin, die Leiterin des Geschäftsfelds AHV, Berufliche Vorsorge und EL, der Leiter des Bereichs Aufsicht und Organisation, die Leiterin des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft und eine Juristin aus dem Bereich Familienfragen des BSV.

Die EFK wurde vom zuständigen Mandatsleiter, dem Federführenden und der Revisionsleiterin vertreten.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 RESULTATE DER NACHPRÜFUNG

---

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Prüfergebnisse zusammengefasst und beurteilt.

### 2.1 Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine Reorganisation der Zentralen Ausgleichsstelle

Empfehlung 14260.002 (Priorität 2):

Durch die Trennung von Zent (zentrale Aufgaben der AHV – kleine ZAS) und Geschäftsstelle (GS) entsteht eine unnötige Schnittstelle. Für den VR ist dadurch die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Rechnung der Ausgleichsfonds mit Risiken verbunden. Die EFK empfiehlt, Aufgaben der Zent und die Anlage und Verwaltung der Fondsmittel durch die GS in einer gemeinsamen, rechtlich verselbständigten Organisationseinheit zusammenzuführen. Die Rechtsform der Ausgleichsfonds ist zu klären.

Die Rechnungslegungsvorgaben des gesamten Systems AHV sollten in einer Verordnung geregelt oder die Kompetenz zur Regelung einer zentralen Instanz übertragen werden. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend den organisatorischen Beschlüssen anzupassen.

Die Zent heisst mittlerweile Finanzen und Zentralregister (FZR) und ist weiterhin eine Abteilung der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS). Die ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes in der Schweiz für die Sozialversicherungen der 1. Säule. Die in der Empfehlung erwähnte Geschäftsstelle verwaltete die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Seit 2019 wurden die drei Ausgleichsfonds in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt compenswiss überführt.

Die EFK hatte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2015 empfohlen, FZR mit der compenswiss zusammenzuführen. Im 2021 prüfte die EFK den Umsetzungsstand dieser Empfehlung und hielt in ihrem Bericht fest, dass sie nicht umgesetzt wurde. Daraufhin wurde ein Postulat 21.3604 und eine Motion 21.4340 eingereicht. Zur Beantwortung dieser parlamentarischen Vorstösse hat der Bundesrat den Bericht «Durchführungs- und Aufsichtsfunktionen der Zentralen Ausgleichsstelle innerhalb der Bundesverwaltung» am 20. Juni 2025 veröffentlicht.

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zum Ergebnis, dass jeder Auslagerungsprozess von der ZAS oder Teilen davon mit Risiken und Kosten verbunden ist. Nach der Beurteilung von unterschiedlichen Varianten der Reorganisation der ZAS habe keine der Varianten in ihren Vorteilen überzeugt. Gewisse Schwachpunkte könnten mit einer Umorganisation verbessert werden, jedoch würden dafür andere entstehen. Folglich habe die Analyse keinen eindeutigen Handlungsbedarf ergeben.

Der zweite Teil der Empfehlung behandelt die Rechnungslegungsvorgaben für compenswiss und die Ausgleichskassen. Die Rechnungslegung der compenswiss erfolgt per 1. Januar 2025 neu nach IPSAS<sup>10</sup>. Für die Ausgleichskassen wurde im 2017 der Art. 150 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) insofern ergänzt, dass sie keine Abgrenzungen und Rückstellungen bilden müssen.

### BEURTEILUNG

---

Die Empfehlung 14260.002 wird geschlossen.

Um die Schlussfolgerungen aus dem Bericht des Bundesrates nachvollziehen zu können, braucht es nach Meinung der EFK eine differenziertere Abwägung der Risiken und Kosten.

---

<sup>10</sup> International Public Sector Accounting Standards

Sie hatte erwartet, dass tiefer auf die verbleibenden Risiken eingegangen wird, wenn auf eine Umorganisation verzichtet wird. Im Rahmen der Ämterkonsultation zum erwähnten Bundesratsbericht hat die EFK eine Stellungnahme abgegeben. Die Differenzen gegenüber der Position der BSV wurden im Antrag an den Bundesrat ausgewiesen. Die EFK nimmt den Bericht des Bundesrats und die Nichtumsetzung der Empfehlung zur Kenntnis.

Die Rechnungslegungsvorgaben an compenswiss und die Ausgleichskassen sowie die Rechtsgrundlagen wurden im Sinne der Empfehlung angepasst.

## 2.2 Eine Risikoanalyse für die Aufsicht der Finanzen und Zentralregister fehlt

Empfehlung 14260.003 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt, eine Gesamtrisiko-Analyse zu erstellen, welche das Risikoinventar, die Bewertung der Risiken und die Massnahmendefinition zur Risikominimierung beinhaltet. Die Risikoüberlegungen haben sich integral auf die gesamte AHV zu erstrecken und auch die Ausgleichsfonds und die Zent (zentrale Aufgaben der AHV – kleine ZAS) einzuschliessen. Sollten in den Rechtsgrundlagen hinsichtlich Aufsicht Interpretationsfreiräume offen bleiben oder sich Lücken zeigen, sind diese zu klären und zu schliessen. Die Aufsichtstätigkeit sowie die delegierten Revisionsarbeiten nach den Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK) sind anschliessend danach auszurichten.

### **Aufsicht über die Ausgleichskassen durch den Bereich Aufsicht und Organisation des BSV**

Die Ausgleichskassen sind die Durchführungsstellen, die die AHV, IV und EO in der Schweiz umsetzen. Sie sind zuständig für das Inkasso von Sozialversicherungsbeiträgen und das Auszahlen von Versicherungsleistungen. Es gibt 74 Ausgleichskassen in der Schweiz, darunter kantonale, eidgenössische und branchenspezifische Kassen.

Die fachliche Aufsicht über die Durchführungsstellen durch das BSV basiert auf

- dem Erlass detaillierter Weisungen,
- aufsichtsrechtliche Prüfungen der Durchführungsstellen nach Vorgaben des BSV durch externe Prüfgesellschaften
- der Analyse der daraus entstehenden Prüfberichte
- systematischen Datenanalysen durch FZR im Auftrag des BSV (Register)

Der Bereich Aufsicht und Organisation des BSVs nahm eine Risikoerhebung für die Aufsicht über die Ausgleichskassen vor. Die erhobenen inhärenten Risiken wurden im Rahmen der Hauptrevision 2019 durch die Durchführungsstellen und ihre Revisionsstellen bewertet. Das Ergebnis war, dass die grössten Risiken in der IT-Sicherheit (Hackerangriffe, Störung der IT, Ausfall der Systeme) und im Ausfall von Wissensträgern und fehlendem Fachpersonal liegen. Positiv hervorzuheben ist, dass die korrekte Durchführung der materiellen Rechtsanwendung ein tieferes Risikoring auswies. Zur IT-Sicherheit hat das BSV eine neue Weisung<sup>11</sup> ausserhalb des WRAK erlassen. Zum Ausfall bzw. fehlendem Fachpersonal wird festgehalten, dass die Personalpolitik in der Verantwortung der Ausgleichskassen liegt.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse sowie der fortlaufenden jährlichen Analysen floss in Neuerungen der WRAK per 1. Januar 2022, 1. Januar 2025 sowie 1. Januar 2026 ein. Dabei wurden die WRAK aufgrund der vielen Änderungen bei den Vorgaben zunehmend verschärft. Die jüngste Beurteilung führte dazu, dass ab 1. Januar 2026 neu jede Randziffer der WRAK bei jeder Revision zwingend geprüft werden muss. Eine Mehrjahresplanung der Revisionsstelle ist nicht mehr erlaubt.

---

<sup>11</sup> Weisungen über die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz der Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ (W-ISDS)), gültig ab 1. Januar 2024, Stand vom 12. Mai 2025

### **Aufsicht über die compenswiss**

Zum Zeitpunkt der Empfehlung im 2015 hat die Geschäftsstelle die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO verwaltet. Ab dem 1. Januar 2019 wurde die compenswiss gegründet, eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes.

Sie ist seither für die Verwaltung der Gelder der drei Sozialversicherungen AHV, IV und EO zuständig. Die compenswiss sorgt zudem für die Liquidität der Ausgleichskassen und legt die Gelder an. Sie nimmt keine anderen Aufgaben für die AHV, IV und EO wahr und trägt keine Verantwortung für die Tätigkeit der Durchführungsstellen.

Zur Aufsichtstätigkeit des BSV gibt Art. 18 Ausgleichsfondsgesetz Ausschluss. Daraus geht hervor, dass über die compenswiss keine direkte Aufsicht vorgesehen ist. Der Bundesrat übt lediglich eine administrative Aufsicht aus.

### **Aufsicht über die Abteilung FZR der ZAS**

Das BSV ist für die fachliche Aufsicht über die ZAS zuständig. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) übt die administrative Aufsicht über die ZAS aus. Für die fachliche Aufsicht über die FZR besteht beim BSV weder eine Risikoanalyse noch ein Aufsichtskonzept. Die Zuständigkeiten und wie die Aufsicht ausgeübt wird sind nicht klar geregelt.

## **BEURTEILUNG**

---

Die Empfehlung 14260.003 ist nicht umgesetzt.

### **Aufsicht über die Ausgleichskassen durch den Bereich Aufsicht und Organisation**

Durch die Mehrjahresplanung der Revisionsstelle kam es in den früheren Jahren vor, dass bei einigen vom BSV in den Weisungen vorgegebenen Prüfbereichen keine Prüfungshandlungen durchgeführt wurden. Die EFK begrüssst deshalb, dass der Ermessensspielraum der Revisionsstelle verringert wurde.

Eine systematische Dokumentation der Zusammenfassung von Ergebnissen aus der Analyse von Prüfbereichen, Stellungnahmen, Urteilen nach Kriterien wie Fehleranfälligkeit oder Sachgebiet erfolgt nicht. Es sollte besser dokumentiert werden, wie die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit für die risikoorientierte Aufsicht herangezogen werden. Die jährliche Anpassung der Risikoanalyse, in Bezug auf die AHV-Ausgleichskassen, muss auch besser dokumentiert sein.

### **Aufsicht über die Abteilung FZR der ZAS**

Das BSV soll ein Aufsichtskonzept erstellen, das festhält, wie die Aufsicht für alle im Verantwortungsbe-  
reich des BSV liegenden Aufgaben koordiniert, organisiert, durchgeführt und dokumentiert wird. Darin sollten auch die Verantwortlichkeiten innerhalb des BSV<sup>12</sup>, mit anderen Bundesämtern und-stellen (Arbeitslosenversicherung, Bundesamt für Umwelt) sowie den Kantonen (Familienausgleichskassen, kantonale IV- und EL-Stellen etc.) definiert werden.

Für die Abteilung FZR haben die Abklärungen in Absprache mit dem EFV zu erfolgen.

---

<sup>12</sup> Die Verantwortlichkeiten insbesondere in den Geschäftsfeldern AHV, Berufliche Vorsorge und EL (ABEL), Invalidenversicherung (IV) sowie Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) definieren.

## 2.3 Aspekte der Prüfungsstandards wurden in die Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen übernommen

Empfehlung 14260.004 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt, soweit wirtschaftlich vertretbar, Aspekte der Schweizerischen Prüfungsstandards in die WRAK einzupflegen. Zur Sicherung der Prüfqualität ist zu erwägen, inskünftig stichprobenweise File-Reviews durchzuführen. Das Risiko von qualitativ nicht Mindeststandards genügenden Prüfungen kann mit den bestehenden Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK) nicht ausgeschlossen werden.

### Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Ausgleichskassen müssen neu ein formalisiertes IKS haben. Im Rahmen des Projektes «Modernisierung der Aufsicht» wurde die Einführung des IKS, Risikomanagement und Qualitätsmanagement in den Ausgleichskassen per 1. Januar 2024 umgesetzt. Es gilt eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2026. Eine Prozessprüfung bei den Ausgleichskassen wird nicht verlangt und ist deshalb auch nicht in den WRAK enthalten. Weil das IKS im Gesetz und Verordnung vorgegeben wird (Art. 66 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 331.10), sowie Art. 132<sup>sexies</sup> AHVV) enthalten die Revisionsberichte der Ausgleichskassen jeweils ein Kapitel zur Ausgestaltung und Dokumentation des IKS und Risiko- und Qualitätsmanagement.

### Generelle IT-Kontrollen

Generelle IT-Kontrollen bilden die Grundlage für eine ordnungsgemäss funktionierende automatisierte IT-Anwendungskontrollen. Sie adressieren beispielsweise Risiken in den Bereichen Zugriffsschutz, Datensicherheit, Systemänderungen und IT-Betrieb. Generelle IT-Kontrollen sind nicht mehr in den WRAK enthalten, weil es dazu seit 1. Januar 2024 neue «Weisungen zu den Audits über die Informationssicherheit» (WAID) gibt. Die WAID befasst sich mit den IT-Audits, welche im Auftrag des BSV durchgeführt werden. Sie wurde im Rahmen der Umsetzung der Gesetzesvorlage «Modernisierung der Aufsicht» im Bereich IT, speziell im Zusammenhang mit der Weisung zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (W-ISDS) eingeführt. Die W-ISDS betrifft die 1. Säule und die Familienzulagen.

### File-Review

File-Review, das heisst die Beurteilung von Arbeitspapieren der Revisionsgesellschaften, war beim BSV eine ausserordentliche Massnahme. Sie diente bei dürftiger Berichterstattung zur Untersuchung, was überhaupt geprüft wurde und ob genügend Fachwissen vorhanden ist. Mit der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetzesänderung des Art. 68 AHVG ist nicht mehr das BSV für die Zulassung oder den Entzug der Bewilligung von natürlichen Personen für Prüfungen von AHV-Ausgleichskassen zuständig. Dies gehört seitdem in den Zuständigkeitsbereich der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Das BSV sieht somit die Kompetenz um File-Reviews durchzuführen nicht mehr bei sich.

## Q BEURTEILUNG

Die Empfehlung 14260.004 ist umgesetzt.

### IKS

Die Revisionsgesellschaften führen eine Existenzprüfung des IKS durch. Eine Wirksamkeitsprüfung der Kontrollen wird von der Revisionsstelle nicht verlangt. Dieses Vorgehen stimmt mit dem Schweizer Standard zur Abschlussprüfung überein.

### Generelle IT-Kontrollen

In der Weisung WAID sind generelle IT-Kontrollen enthalten. Erste IT-Audits sind im 2025 vorgesehen.

## File-Review

Bei dürftiger Berichterstattung hat das BSV weitere Möglichkeiten nebst einem File-Review. Bei akutem Zweifel über die Prüfungsqualität kann das BSV eine Meldung an die RAB senden. Im Weiteren kann das BSV nach Art. 72b Bst. i AHVG vom Wahlorgan die Abberufung der Revisionsstelle verlangen.

## 2.4 Die Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen wurden angepasst

Empfehlung 18433.001 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), für seine Aufsichtstätigkeit im Bereich Familienzulagen Landwirtschaft eine Risikoanalyse zu erstellen. Aufgrund der identifizierten Risiken sind die bestehenden Instrumente und Kontrollen zu validieren und gegebenenfalls zu optimieren. Auch ist basierend darauf festzulegen, wie das BSV sicherstellt, dass die beauftragten Revisionsgesellschaften ihre Aufgabe angemessen erfüllen und wie die Prüfung aufgrund der Ergebnisse wo nötig angepasst wird.

Der Bereich Aufsicht und Organisation hat eine Risikoanalyse für die Aufsicht über die Ausgleichskassen erstellt. Diese Risikoanalyse enthält zwei Risiken zu Familienzulagen in der Landwirtschaft. Die WRAK wurden dahingehend angepasst, dass ab 1. Januar 2026 neu jede Randziffer zwingend geprüft werden muss. Eine Mehrjahresplanung der Revisionsstelle ist nicht mehr erlaubt.

Für die Aufsicht über die Familienzulagen in der Landwirtschaft fehlt ein Aufsichtskonzept.

## BEURTEILUNG

Die Empfehlung 18433.001 wird geschlossen.

Durch die Mehrjahresplanung der Revisionsstelle kam es vor, dass im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht jährlich Prüfungshandlungen durchgeführt wurden. Der Bundesbeitrag floss in diesen Jahren ohne jegliche materielle Prüfung. Die EFK begrüsst deshalb, dass neu in jedem Jahr materielle Prüfungen durchgeführt werden.

Im Weiteren ist ein Aufsichtskonzept zu erstellen, das festhält, wie die Aufsicht organisiert, durchgeführt und dokumentiert wird. Zudem sollten die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten innerhalb des BSV definiert werden. Da die Empfehlung 14260.003 die gleichen offenen Punkte aufweist und das zu erstellende Aufsichtskonzept auch die Familienzulagen in der Landwirtschaft abdecken soll, wird diese Empfehlung geschlossen.

# ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN UND PARLAMENARISCHE VORSTÖSSE

---

## RECHTSTEXTE

---

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Stand am 1. Januar 2025), SR 831.10

---

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) vom 16. Juni 2017 (Stand am 1. Januar 2019), SR 830.2

---

Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 (Stand am 1. Januar 2024), SR 836.1

---

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (Stand am 1. Januar 2025), SR 831.101

---

Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK) vom 1. Januar 20024 (Stand am 1. Januar 2025)

---

## PARLAMENARISCHE VORSTÖSSE

---

21.3604	Bericht zu den Durchführungs- und Aufsichtsfunktionen der Zentralen Ausgleichsstelle innerhalb der Bundesverwaltung
---------	---

---

21.4340	Sicherstellung der Governance, der Transparenz, der Kohärenz und der Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Bundes im Bereich der AHV/IV/EO
---------	--

---

## ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

---

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EO	Erwerbsersatzordnung
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FHV	Finanzhaushaltverordnung
FZR	Finanzen und Zentralregister
GS	Geschäftsstelle (heute: compenswiss)
IKS	Internes Kontrollsystem
IV	Invalidenversicherung
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
VR	Verwaltungsrat
WAID	Weisungen zu den Audits über die Informationssicherheit
WRAK	Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen
Zent	Abteilung der ZAS, erledigt die zentralen Aufgaben der AHV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

## ANHANG 3 – GLOSSAR

---

Generelle IT-Kontrollen	Generelle IT-Kontrollen sind übergreifende Richtlinien und Verfahren, die die IT-Umgebung eines Unternehmens als Ganzes betreffen und die Integrität, Verfügbarkeit und Sicherheit von IT-Systemen und Daten gewährleisten.
Revisionsgesellschaften	<p>Die Revision ist durch eine vom Bundesamt zugelassene unabhängige Revisionsgesellschaft und unter der Führung eines dafür anerkannten leitenden Revisors durchzuführen.</p> <p>Vom leitenden Revisor wird an Ort und Stelle eine aktive Mitwirkung bei der Revision erwartet. Er kann nach seinen Bedürfnissen Spezialisten zu einzelnen Fachgebieten beiziehen.</p>
Revisionsaufsichtsbehörde	Die Revisionsaufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Sie ist zuständig für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses.

## ANHANG 4 – ZUSAMMENSTELLUNG DER EMPFEHLUNGEN UND STELLUNG- NAHMEN AUS BERICHT EFK-14260 UND EFK-18433

E-Nr.	Thema	Beschreibung
14260.002	Empfehlung	<p>Durch die Trennung von Zent (zentrale Aufgaben der AHV – kleine ZAS) und Geschäftsstelle (GS) entsteht eine unnötige Schnittstelle. Für den VR ist dadurch die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Rechnung der Ausgleichsfonds mit Risiken verbunden. Die EFK empfiehlt, Aufgaben der Zent und die Anlage und Verwaltung der Fondsmittel durch die GS in einer gemeinsamen, rechtlich selbstständigen Organisationseinheit zusammenzuführen. Die Rechtsform der Ausgleichsfonds ist zu klären.</p> <p>Die Rechnungslegungsvorgaben des gesamten Systems AHV sollten in einer Verordnung geregelt oder die Kompetenz zur Regelung einer zentralen Instanz übertragen werden. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend den organisatorischen Beschlüssen anzupassen.</p>
	Stellungnahme	<p>Teil 1 der Empfehlung wird abgelehnt. Mit einer Zusammenlegung von Zent und Fonds würden nur Schnittstellen verschoben (nicht beseitigt). Zudem ist es angesichts der unterschiedlichen Aufgaben von Zent und Ausgleichsfonds fraglich, ob eine Zusammenlegung mit Synergien verbunden wäre. Die Rechtsform der Ausgleichsfonds wird derzeit im Rahmen einer eigenen Gesetzesvorlage besser geregelt (Eröffnung Vernehmlassung im Frühling 2015 geplant).</p> <p>Teil 2 der Empfehlung (Rechnungslegungsvorgaben) wird zur Prüfung entgegengenommen und im Rahmen des Projekts "Modernisierung der Aufsicht" geklärt.</p>
	Priorität	2
	Umsetzungsstand	Die Empfehlung wird geschlossen.
14260.003	Empfehlung	<p>Die EFK empfiehlt, eine Gesamtrisiko-Analyse zu erstellen, welche das Risikoinventar, die Bewertung der Risiken und die Massnahmendefinition zur Risikominimierung beinhaltet. Die Risikoüberlegungen haben sich integral auf die gesamte AHV zu erstrecken und auch die Ausgleichsfonds und die Zent (zentrale Aufgaben der AHV – kleine ZAS) einzuschliessen. Sollten in den Rechtsgrundlagen hinsichtlich Aufsicht Interpretationsfreiräume offen bleiben oder sich Lücken zeigen, sind diese zu klären und zu schliessen. Die Aufsichtstätigkeit sowie die delegierten Revisionsarbeiten nach den Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK) sind anschliessend danach auszurichten.</p>
	Stellungnahme	<p>Nous prendrons en considération cette recommandation. Une gestion des risques sera implémentée simultanément au développement du projet de modernisation de la surveillance. Elle devra respecter le principe de la décentralisation et être mise en oeuvre par les porteurs de risques. Ceux-ci devront également en assumer les coûts. Le manuel de gestion des risques de la Confédération servira de cadre de référence. La rapidité de son développement dépendra des ressources qui pourront être mises à disposition par l'OFAS.</p>
	Priorität	1
	Umsetzungsstand	Die Empfehlung ist nicht umgesetzt.

14260.004	Empfehlung	Die EFK empfiehlt, soweit wirtschaftlich vertretbar, Aspekte der Schweizerischen Prüfungsstandards in die WRAK einzupflegen. Zur Sicherung der Prüfqualität ist zu erwägen, inskünftig stichprobenweise File-Reviews durchzuführen. Das Risiko von qualitativ nicht Mindeststandards genügenden Prüfungen kann mit den bestehenden Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK) nicht ausgeschlossen werden.
	Stellungnahme	A l'heure actuelle, il n'existe pas de norme d'audit suisse pour les caisses de compensation. L'opportunité et la possibilité de créer une telle norme d'audit et d'effectuer des "File-Reviews" seront examinées dans le cadre du projet de modernisation de la surveillance. L'évaluation devra également tenir compte des aspects économiques.
	Priorität	1
	Umsetzungsstand	Die Empfehlung ist umgesetzt.
18433.001	Empfehlung	Die EFK empfiehlt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), für seine Aufsichtstätigkeit im Bereich Familienzulagen Landwirtschaft eine Risikoanalyse zu erstellen. Aufgrund der identifizierten Risiken sind die bestehenden Instrumente und Kontrollen zu validieren und gegebenenfalls zu optimieren. Auch ist basierend darauf festzulegen, wie das BSV sicherstellt, dass die beauftragten Revisionsgesellschaften ihre Aufgabe angemessen erfüllen und wie die Prüfung aufgrund der Ergebnisse wo nötig angepasst wird.
	Stellungnahme	Aus der Sicht Aufsicht ist die Vorgehensweise der Revisionsstellen nachvollziehbar und angemessen. Trotzdem findet zurzeit im Rahmen der Schwerpunktprüfung zur Hauptrevision 2019 eine Aktualisierung des Risikokatalogs für die Durchführungsaufgaben der Ausgleichskassen statt. Die Empfehlung ist damit aus unserer Sicht bereits in Umsetzung.
	Priorität	1
	Umsetzungsstand	Die Empfehlung wird geschlossen.